

Kooperations-Vertrag Sport

zwischen dem
Kreis Unna
(nachfolgend: Kreis)
vertreten durch
Herrn Landrat Michael Makiolla
und dem zuständigen Dezernenten Herrn Uwe Hasche
und dem
KreisSportBund Unna e. V.
(nachfolgend: KSB)
vertreten durch
den Vorsitzenden Herrn Klaus Stindt
und den Schatzmeister Herrn Niklas Luhmann

Präambel

Der KSB ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Kreis Unna, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören. Er repräsentiert als regionale Gliederung des Landessportbundes NRW die sportliche Selbstverwaltung auf der Ebene des Kreises Unna. Auf der Ebene der Städte und Gemeinden wird die Arbeit des Kreissportbundes durch die Stadt- und Gemeindesportverbände unterstützt.

Neben einem breiten Spektrum von Aufgaben, nimmt der KSB auf der Grundlage des Kooperationsvertrages Sport vom 28.11.2011 und des Kooperationsvertrages Schulsport vom 02.05.2017 Aufgaben für den Kreis Unna wahr. Zwischen dem KSB und dem Kreis Unna besteht Einvernehmen, die beiden Verträge außer Kraft zu setzen und in diesem Vertragswerk zusammen zu führen und neu zu regeln.

§ 1 Vertragsziel

Der Vertrag benennt die Grundsätze der Förderung des KreisSportBund Unna e. V. durch den Kreis Unna. Darüber hinaus werden mit diesem Vertrag die Aufgabenbereiche, die Art der Aufgabenwahrnehmung beschrieben sowie die Zusammenarbeit festgelegt.

§ 2 Aufgaben des KreisSportBund Unna e. V.

- (1) Der KSB koordiniert die Aktivitäten des organisierten Sports unter Berücksichtigung der gesundheits-, sozial- und jugendpolitischen Zielsetzungen des Kreises Unna. Dies geschieht im wesentlichen durch die
 - a. Einbindung der Sportvereine in entsprechende Projekte und Programme des Kreises Unna,
 - b. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine und Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie

- c. das Eröffnen und Sicherstellen des Zugangs für alle Bürgerinnen und Bürger (Gender, Integration, Inklusion)

Weitere Aufgaben können dem KSB aus gesellschaftspolitischen Entwicklungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Jugend erwachsen.

- (2) Für die ehemals vom Kreis wahrgenommene Aufgabe des Schulsports werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landesportfestes der Schulen gem. den Richtlinien des Landes NRW
 - b. Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (BASS 11- 04 Nr. 14)
 - c. Organisation schulsportlicher Wettkämpfe des Landes NRW wie z. B. Landesprogramm „NRW kann schwimmen“ oder „Westfalen YoungStars“
 - d. Umsetzung landesweiter Programme und Initiativen zur Weiterentwicklung des Schulsports
 - e. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport und in der örtlichen Kinder- und Jugendsportentwicklung
 - f. Mitwirkung in örtlichen Gremien mit dem Ziel der Verknüpfung schulsportlicher Inhalte mit anderen Inhalten, beispielsweise zu Integration, Inklusion und Gender Mainstreaming
 - g. Versand von Urkunden und Bescheinigungen im Rahmen der Aufgaben des Ausschusses für den Schulsport.
- (3) Der KSB erledigt seine Aufgaben im Rahmen der eigenen Satzung, der Satzung des LSB NRW sowie in enger Abstimmung mit dem Kreis Unna.
- (4) Der KSB bemüht sich darüber hinaus um die Stärkung der Kreisidentität durch die Organisation und die Durchführung von kreisweiten Gesundheits- und Sportprojekten.

§ 3 Förderung durch den Kreis Unna

- (1) Der Kreis stellt durch eine entsprechende Förderung die Arbeit des KSB im Sinne dieses Vertrages sicher.
- (2) Unter Beachtung der Autonomie des Sports gewährt der Kreis die Unterstützung vor allem für die notwendigen Aufwendungen des KSB im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 in den Handlungsfeldern:
 - a. Angebote im Bereich des Gesundheitssports
 - b. Gesundheitliche, sozial-integrative und familiengerechte Maßnahmen,
 - c. Projekte und Programme vorwiegend für Kinder und Jugendliche
 - d. Zusammenarbeit der Schulen und Vereine
 - e. Stärkung des Ehrenamtes und des Vereinsmanagements
 - f. Schulsport
- (3) Mit Blick auf die kommunale Haushaltslage und der Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen wird der KSB eigene Vorstellungen zur Mitfinanzierung der Sportförderung entwickeln und insoweit zur Effizienzsteigerung beitragen.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Der KSB betreibt eine Geschäftsstelle und beschäftigt hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die finanzielle Förderung des Kreises umfasst:

a. Personalkosten

für die Aufgabenwahrnehmung aus § 2 Abs. 1

- die Personalkosten nach TVöD für zwei hauptberufliche Sportfachkräfte (je 39 Std. / Woche – je 1 VZÄ) und
- die Personalkosten nach TVöD für eine hauptberuflich tätige Teilzeitverwaltungskraft (29,25 Std. /Woche – 0,75 VZÄ), außerdem

für die Aufgabenwahrnehmung Sportabzeichen

- die Personalkosten nach TVöD für eine hauptberuflich tätige Teilzeitverwaltungskraft (6 Std./ Woche – 0,154 VZÄ)

für die Aufgabenwahrnehmung aus § 2 Abs. 2 (Schulsport)

- die Personalkosten nach TVöD für eine hauptberuflich tätige Teilzeitverwaltungskraft (28 Std./Woche – 0,7179 VZÄ)

Personalveränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

b. Mietkosten

Miete, zzgl. Nebenkosten für den Sitz der Geschäftsstelle.

c. Sachkosten

für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 23.900,00 €

Die Sachkosten umfassen alle über a. und b. hinausgehenden Aufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung aus diesem Vertrag.

(3) Für die jährlichen Haushaltsplanungen legt der KSB jeweils bis zum 15.06. eines Jahres eine Übersicht der Aufwendungen zu a., b. und c. vor.

Gleichzeitig werden die erforderlichen Daten für die formulierten Leitsätze im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung des Kreises übermittelt.

(4) Die Zahlungen erfolgen zu jedem 1. eines Monats.

§ 5 Abrechnungsverfahren

(1) Ein jährlicher Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 und 3 ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - a. Personalkostennachweisen pro Person über die tatsächlich angefallenen Aufwendungen aus § 4 Abs. 2a
 - b. Einer Aufstellung der tatsächlichen Aufwendungen aus § 4 Abs. 2 b. und c. und der für den Zeitraum erzielten Erträge (z. B. auch anteilige Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.)
 - c. der Übersicht über den Stand der auf den Teilaufgabenbereich entfallenen Rücklagenkonten.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten eine Nachzahlung, werden mögliche Überzahlungen aus der Abrechnung unter b. zur Deckung herangezogen.
- (4) Zuviel gezahlte Personalkosten sind dem Kreis zu erstatten.
- (5) Darüber hinaus verbleibende überzahlte Zuschussleistungen aus der Abrechnung zu b. werden den Rücklagenkonten unter c. zugeführt. Diese Rücklagen werden bis zu einer Höhe von 20.000 € nicht bei den jährlichen Abrechnungen zur Deckung herangezogen, die darüber hinausgehenden Rücklagen werden bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.
- (6) Gleichzeitig wird der jährliche Bilanzhaushalt des KSB vorgelegt.

§ 6 Form der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt kooperativ, flexibel und ist praxisorientiert zu gestalten.
- (2) Der KSB legt dem Kreis Unna bis zum 01.05. eines Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit (Jahrestätigkeitsbericht) vor.
- (3) Der KSB berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna unter wirkungsorientierten Gesichtspunkten über seine jahresbezogenen Aktivitäten zur Umsetzung aus diesem Vertrag und die jeweiligen Planungen.
- (4) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sich der KSB die Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna entsprechend darzustellen.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Der Kooperations-Vertrag Sport vom 28.11.11 wird aufgehoben.
- (2) Der Kooperationsvertrag Schulsport, am 01.01.2017 in Kraft getreten, wird aufgehoben.
- (3) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2025. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

Unna,

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
- Landrat-

Uwe Hasche
Dezernent

Für den KreisSportBund Unna e. V.:

Klaus Stindt
- Vorsitzender des Kreis Sport Bundes e. V. -

Niklas Luhmann
Schatzmeister